

Der Schleichhandel und dessen Bekämpfung.

Von Dr. Gustav Koster.

Der Ernährungsminister hat in seiner im Herrenhaus gehaltenen Rede u. a. auch über den Schleichhandel ein paar Worte gesprochen und dabei die Befürchtung geäußert, daß dieser auch durch die in Aussicht genommenen „energischen“ Maßnahmen nicht wesentlich würde unterdrückt werden können. Unsere Ernährungsverhältnisse wären aber überhaupt niemals so schwierige geworden und die zuletzt und ganz unerwartet, wenn auch nur vorübergehend, verfügte Schmälerung der Brotquote hätte der Bevölkerung erspart bleiben können, wenn die berufenen Faktoren von Anfang an dem Schleichhandel größere Aufmerksamkeit zugewendet hätten. Aber durch die bisherige Zaghaftigkeit an kompetenter Stelle, wurde nicht nur der großen Masse der Bevölkerung arg mitgespielt, sondern auch dem Staate selbst schon unwiderbringlicher Nachteil zugefügt. Denn was nützt dem Staate seine augenblickliche militärische und sonstige Macht, wenn dieselbe einer ernstlichen Gefährdung in der Zukunft ausgesetzt, wenn sein kostbarstes Element, die zu seiner politischen und wirtschaftlichen Entwicklung speziell für die Zeit nach dem Kriege so unentbehrliche Volkskraft durch eine sorglose und ganz unbegriffliche Schonung einzelner gewissenloser Egoisten einer langsamen, aber sicheren Erschöpfung preisgegeben wird?

Der Schleichhandel mit seiner für die minder kaufkräftige große Masse der unteren und mittleren Bevölkerungsschichten katastrophalen Konsequenz, der Entziehung der unentbehrlichsten Bedarfsartikel des täglichen Lebens vom allgemein zugänglichen Markt, hat schon solche Dimensionen angenommen, daß er nicht mehr als eine bloß Einzelexistenzen bedrohende, sondern vielmehr als eine den Bestand des Staates im höchsten Grade gefährdende Erscheinung betrachtet werden muß. Die sorglose, im Laufe der Kriegsjahre durch immer wieder neu auferlegte Entbehrungen gesteigerte Unterernährung gerade der staaterhaltenden Stände mußte unbedingt zum positiven Ruin derselben und damit zugleich des Staates führen, wenn nicht diese Phylloxera, die am Marke des Volkes zehrt, mit Gewalt ausgerottet oder doch wenigstens so unschädlich als nur möglich gemacht werden könnte. Und sollte dieses Uebel denn wirklich nicht an seiner Wurzel gefaßt werden können? Ich glaube, daß trotz der allerdings großen Unterlassungsünden, die auf diesem Gebiete bisher begangen wurden, auch jetzt noch an eine wirksame Bekämpfung geschritten werden könnte, wenn nur Mut und guter Wille dazu vorhanden wären!

Allerdings darf in der strafferen Erfassung der einzubringenden Ernte nicht das einzige Allheilmittel gegen diese volkswirtschaftliche Entartung erblickt werden. Eine gründlichere Erfassung beim Produzenten ist zwar im Interesse einer rationellen künftigen Bewirtschaftung durch den Staat sicherlich notwendig, allein durchaus nicht ausreichend, um — worauf es in erster Linie ankommt — den Schleichhandel sowie die mit ihm zusammenhängenden Machinationen möglichst jeder Grundlage zu berauben und der Bevölkerung ein Durchhalten unter günstigeren Bedingungen, d. h. bei ungelürzter Brot- und Mehlorquote bis zur nächstjährigen Ernte vollkommen zu gewährleisten. Es müßte daher gleichzeitig auf jene großen, noch immer trotz aller bisherigen behördlichen Verfügungen hinter Schloß und Riegel versteckt gehaltenen Vorräte an Mehl, Eiern, Grieß, Reis u. dgl. mit eiserner Hand gegriffen werden, um diese Lebensmittel, die derzeit nur für einen ganz auserlesenen kleinen Kreis von Personen im Geheimen, oder wie sich der Volksmund ausdrückt, „unter der Hand“ zu ganz unerhörten, für die große Mehrzahl der Bevölkerung unerschwinglichen Preisen erhältlich sind, ebenfalls einer möglichst gleichmäßigen Verteilung bei angemessenen Kriegspreisen zuzuführen. Zur Erreichung dieses im eigensten Interesse des Staates gelegenen Zweckes gibt es heute allerdings nur mehr einen einzigen Ausweg, nämlich den der Handhabung einer äußerst strengen und konsequenten Strafjustiz.

Alle unsere zahlreichen, bisher zur Hintanhaltung des Wuchers und der Preistreiberei usw. erlassenen kais. Verordnungen haben sich als vollständig unzureichend erwiesen und müßten vielmehr, da nicht die Anzahl von Vorschriften den Erfolg zu verbürgen scheint, in einem neuen, möglichst einheitlichen Gesetze „zur Bekämpfung und Unterdrückung der Preistreiberei und des illegitimen Handels“ zusammengefaßt werden unter Anwendung höchster Straffaktionen gegen diejenigen, die durch ihre verwerfliche Handlungsweise die Mitbürger an Leben und Gesundheit schädigen, das Durchhalten im Hinterlande erschweren, ja sogar auf die Dauer unmöglich machen und dadurch zu gemeingefährlichen Individuen für Staat und Gesellschaft werden. Gegenüber diesen modernen Raubrittern des zwanzigsten Jahrhunderts darf es keine Schonung mehr geben und wären alle lediglich der Gewinnerzielung und Preistreiberei dienenden Machenschaften bei ihrer notorischen Vorsätzlichkeit als schwerste Verbrechen gegen das öffentliche Wohl zu qualifizieren und Straffaktionen im allgemeinen in einer Höhe von zirka fünf bis zehn Jahren, in den Fällen schwerster Art — wie z. B. bei wiederholter, wegen Kriegswuchers, bezw. eines ähnlichen Deliktes erfolgter Vorbestrafung oder wenn die aufgedeckten Vorräte im Wege des Schleich- oder Kettenhandels erworben und zurückgehalten wurden — von mindestens zehn bis zwanzig Jahren ins Auge zu fassen. Daß diesen hohen Freiheitsstrafen, abgesehen von dem selbstverständlich immer eintretenden Verfall aufgedeckter Vorräte, noch durch neuerlich zu ver-

schärfende Bestimmungen über vermögensrechtliche und sonstige Nachteile umso größere Wirksamkeit verliehen werden sollte, bedarf keiner weiteren Begründung. Die bisher in letzterer Beziehung vorgezeichneten Strafen sind zwar immerhin bedeutende, könnten aber trotzdem noch weiter ausgebaut werden. An dieser Stelle darf nicht unerwähnt bleiben, daß ein solches verfassungsmäßig zustande gekommenes Gesetz entgegen dem sonst herrschenden Prinzip mit rückwirkender Kraft auszulassen wäre, da zu berücksichtigen ist, daß sich der Staat in einem Notstande befindet und die Bevölkerung in weitestgehendem Maße gegen die ausbreiterischen Bestrebungen einzelner schützen müsse. Um nicht dem Vorwurfe allzu großer Härte zu verfallen, der bei uns eine nicht unbedeutende Rolle spielt, und auch aus Zweckmäßigkeitsgründen wäre in diesem neuen Gesetze die im § 56 der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, RGBl. Nr. 131 gewährte Amnestie zugunsten eines jeden beizubehalten, der bei der ersten nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes stattfindenden Ausnahme von unentbehrlichen Bedarfsartikeln des täglichen Lebens seine Vorräte wahrheitsgemäß angibt und an den Staat abgibt. Gegen jeden aber, der unrichtige Angaben macht und im Besitze von Bedarfsgegenständen in solcher Menge betreten wird, die über den persönlichen Bedarf hinausreicht und offensichtlich in preistreibender Absicht zurückgehalten wurde, müßte mit der vollen Strenge des Gesetzes, also auch mit dem Strafvollzuge ohne irgendwelche persönliche Rücksichtnahme vorgegangen werden. Die Hausdurchsuchungen und Vorratsaufnahmen müßten natürlich auch künstlich, und zwar speziell in den Städten in möglichst kurzen Intervallen und mit dem Aufgebote aller erforderlichen Kräfte vorgenommen werden, wobei den mit der Durchführung derselben betrauten Organen kraft Gesetzes eine größtmögliche Freiheit bei Ausübung ihres Amtes einzuräumen wäre. Die Größe der hierbei entdeckten Vorräte, der Arglist sowie der Umfang, in welchem vor allem das mehr minder lukrative Geschäft des Schleich- und Kettenhandels betrieben wurde, das alles sind Umstände, die jedenfalls für die Frage der Strafzumessung von größtem Belange wären.

Nur im Falle sehr radikaler Strafaufrohungen ließe sich von einer abermaligen Amnestiegewährung ein wirklicher Erfolg erwarten. Strafen, die nicht sehr abschreckend auf das verbrecherische Individuum einwirken, veranlassen dasselbe gewiß nicht, von der Begünstigung der Straßlosigkeit Gebrauch zu machen. Dem an sich leicht möglichen Einwande, es fehle derzeit an dem nötigen Personale, um beratliche großzügige Requisitionen in ganz Oesterreich in kurzer Aufeinanderfolge durchzuführen, könnte damit wirksam erwidert werden, daß der Staat im Wege des Zivildienstpflichtgesetzes, das nicht ganz in Vergessenheit geraten dürfte, eine noch genügende Reservearmee zu diesem Zwecke zu mobilisieren imstande wäre, und daß zu gewissen Arbeitsleistungen auch weibliche Hilfskräfte mit Erfolg herangezogen werden könnten. Die Frauen, die im Hinterlande während des Krieges in allen Berufszweigen Ersprießliches geleistet haben, würden sich umso lieber in den Dienst der guten Sache stellen, als gerade sie es sind, die unter den gegebenen, unhaltbar gewordenen Zuständen am meisten zu leiden haben und daher in ihren Kreisen der Wunsch nach ebester Erleichterung dieser unerträglichen Situation besonders lebendig geworden ist.

Trotz einer solch tatkräftigen wie zielbedingten Gesetzgebung könnte sich niemand in Anbetracht der dem Staate und seinem Volke aus dem illegitimen Handel erwachsenden Gefahren über allzu große Strenge des Gesetzes beklagen, wenn ihm einerseits die im Falle der Verletzung drohende schwere Bestrafung zum vollen Bewußtsein gebracht, andererseits aber zugleich noch Gelegenheit geboten würde, im Falle tätiger Reue durch vollständige und richtige Angabe und Herausgabe der vorhandenen Vorräte der sonst wohlverdienten strengsten Ahndung zu entgehen. Durch dergleichen außerordentliche Maßnahmen würden zweifellos noch ziemlich beträchtliche Mengen verborgener Artikel des täglichen Bedarfes zum Vorschein und zur Verfügung des Staates gelangen. Nachdem nun mit Hilfe der jüngst getroffenen schärferen Erfassungsmaßnahmen unbestritten eine größere Menge der diesjährigen Ernte als bisher dem Schleichhandel entzogen und dadurch zum nicht geringsten Teile die staatliche Kontrolle und Eruiierung künftiger Delikte erleichtert wird, so würden die Regierungsmaßnahmen in Verbindung mit den früher kurz angedeuteten wesentlich härteren strafrechtlichen Reformen den Schleichhandel in seinen typischen Formen und dessen schädliche Folgen auf ein Minimum reduzieren.

Soll aber ein durchgreifender Erfolg gesichert werden, dann darf der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt keine Strafe zu hoch erscheinen.